BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952 — Ausgegeben am 14. März 1952 — 10. Stück

35. Verordnung: Fünfte Versicherungsüberleitungsverordnung.
36. Verordnung: Gehaltskassen-Wahlordnung.
37. Verordnung: Abänderung der Sprengel der Bezirksgerichte Gleisdorf und Graz-Umgebung.
38. Verordnung: Abänderung der Zeitungspostordnung.
39. Verordnung: Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Innsbruck und die Feststellung ihres Sprengels.
40. Verordnung: Anordnungen über die Bestellung des provisorischen Kultusgemeindevorstandes und die vorläufige Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der neu errichteten israelitischen Kultusgemeinde Innsbruck.
41. Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).
42. Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 3 Z. 13 des Anhanges zur Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung).

35. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Feber 1952, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Fünfte Versicherungsüberleitungsverordnung).

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Versicherungsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1946, in der Fassung des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, und der Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 77, wird verordnet:

§ 1. Zahlungen für Kriegsschäden (§ 4 Abs. 1, C lit. d des Versicherungsüberleitungsgesetzes) aus Transportversicherungen, die bei der Deutschen Kriegsversicherungs-Gemeinschaft abgedeckt worden sind, sind zugelassen, soweit der Versicherer nach dem Gemeinschaftsvertrag und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Zahlung aus dem Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungs-Gemeinschaft erhält.

§ 2. Für die Zahlung an den Versicherungsnehmer sind dem Versicherer zugeflossene Fremdwährungsbeträge nach Maßgabe der Verwertbarkeit auf Grund der im Zeitpunkt der Zahlung jeweils in Geltung stehenden Devisenbestimmungen in Schillinge umzurechnen.

Kamitz

36. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Feber 1952, betreffend die Erlassung einer Wahlordnung für die „Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich" („Gehaltskassen-Wahlordnung").

Auf Grund des § 10 e des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23 vom Jahre 1928, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1951, BGBl. Nr. 62, wird für die Wahl in die „Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich" nachstehende Wahlordnung erlassen:

Wahlkreis.

§ 1. Für die Wahlen in die Hauptversammlung der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich" bildet das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich einen Wahlkreis.

Wahlkörper.

§ 2. (1) Für die Mitglieder der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich" wird innerhalb des Wahlkreises für die Dienstgeber und für die Dienstnehmer je ein Wahlkörper gebildet.

(2) Der Wahlkörper der Dienstgeber umfaßt alle Eigentümer der im § 1 Abs. 1 des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23 vom Jahre 1928, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1951, BGBl. Nr. 62, genannten Apotheken, sofern sie die verantwortliche Leitung innehaben, die Miteigentümer, soweit diese als Pharmazeuten tätig sind, sowie die Pächter solcher Apotheken mit Einschluß aller jener Eigentümer und Pächter einer öffentlichen Apotheke, die durch die Ausübung einer Funktion in einer Standesvertretung oder eines öffentlichen Mandates an der Leitung einer Apotheke verhindert sind.

(3) Der Wahlkörper der Dienstnehmer umfaßt alle angestellten Pharmazeuten, einschließlich jener, für die gemäß § 15 des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23 vom Jahre 1928, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1951, BGBl. Nr. 62, ein Riskenausgleich geleistet wird und die auf Grund früherer Studienordnungen zur Berufsausübung berechtigt sind.

(4) Stellenlose Apotheker sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahlausschreibung bei der Stellenvermittlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse gemeldet sind. Sie üben in diesem Fall ihr Wahlrecht in der Gruppe der Dienstnehmer aus.

Anordnung der Wahl.

§ 3. Die Wahl in die Hauptversammlung der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich" wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung angeordnet. Diese Anordnung ist in der amtlichen „Wiener Zeitung" und in der „Österreichischen Apothekerzeitung" zu verlautbaren.

Leitung der Wahl.

§ 4. (1) Zur Durchführung und Leitung der Wahl wird eine Wahlkommission bestellt. Die Wahlkommission besteht aus dem Bundeskommissär der Pharmazeutischen Gehaltskasse als Vorsitzenden und je zwei aus der Gruppe der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu bestellenden Mitgliedern sowie deren Ersatzmitgliedern.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wahlkommission müssen Mitglieder der Pharmazeutischen Gehaltskasse sein und dürfen zur Zeit der Wahl keinem Verwaltungsorgan der Pharmazeutischen Gehaltskasse angehören.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommission werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt, die erstmalig von dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ernannten verantwortlichen Leiter, in der Folge vom abtretenden Obmann im Einvernehmen mit der Österreichischen Apothekerkammer, zu erstatten sind.

(4) Der Bundeskommissär der Pharmazeutischen Gehaltskasse als Wahlkommissär hat vor Antritt seines Amtes in die Hand des Bundesministers für soziale Verwaltung das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit seinem Amt verbundenen Pflichten abzulegen.

(5) Bei Bedarf kann auf Antrag des Wahlkommissärs vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Stellvertreter des Wahlkommissärs bestellt werden.

(6) Der Wahlkommissär führt die Geschäfte der Wahlkommission unter Bedachtnahme auf die Vorschriften dieser Wahlordnung. Der Wahlkommissär nimmt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlkommission das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten ab.

(7) Der Wahlkommission obliegt insbesondere

a) die Ausschreibung der Wahl, die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu dem sich die Wahlberechtigten im Besitze der Wahlkuverts befinden müssen sowie des Zeitraumes, innerhalb dessen die Wahlkuverts (§ 13) bei der Wahlkommission einlangen oder abgegeben werden müssen (§ 16 Abs. 4);

b) die Zusammenstellung der Wählerlisten (§ 10);

c) die Bekanntmachung, an welcher Stelle sowie innerhalb welcher Zeit (Tag und Stunde) die Wählerlisten zur Einsichtnahme aufliegen (§ 12 Abs. 1);

d) die Auflegung der Wählerlisten (§ 12 Abs. 1);

e) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten (§ 12 Abs. 5);

f) die Entscheidung über die Wählbarkeit der Wahlwerber und über die Gültigkeit der Wahlvorschläge sowie über die Verlautbarung der Wahlvorschläge (§ 15);

g) die Entgegennahme der amtlichen Wahlkuverts (§ 16 Abs. 2) und der Stimmzettel (§ 17);

h) die Überprüfung des Wahlergebnisses und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 23);

i) die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten und die Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 23);

j) die Festsetzung der Aufwandentschädigung (Taggeld) für die Mitglieder der Wahlkommission (§ 5 Abs. 3).

§ 5. (1) Die Wahlkommission wird vom Vorsitzenden entweder mittels eingeschriebenen Briefes oder telegraphisch einberufen. Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind, von denen mindestens je eines der Gruppe der Dienstnehmer und der Gruppe der Dienstgeber angehören muß. Die Wahlkommission faßt ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Sitmmen. Der Vorsitzende stimmt in der Regel nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Wahlkommission ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedes Mitglied der Pharmazeutischen Gehaltskasse verpflichtet ist.

(3) Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Wahlkommission gebührt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme eine Aufwandentschädigung in Geld. Die Höhe dieser Aufwandentschädigung (Taggeld)

wird von der Wahlkommission unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen und Tarifsätze der Pharmazeutischen Gehaltskasse bei Dienstreisen festgesetzt.

§ 6. Jede wahlwerbende Wählergruppe (§ 14 Abs. 1), deren Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 6 veröffentlicht werden, kann einen Vertrauensmann für die Wahlkommission entsenden. Der Vertrauensmann ist dem Wahlkommissär spätestens am fünften Tag vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe schriftlich namhaft zu machen. Jeder Vertrauensmann erhält vom Vorsitzenden der Wahlkommission einen Eintrittsschein, der ihm die Anwesenheit als Zeuge der Wahlhandlung ermöglicht. Ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht dem Vertrauensmanne nicht zu.

Ausschreibung der Wahl.

§ 7. (1) Die Wahlkommission bestimmt den Zeitpunkt der Wahl derart, daß zwischen dem Tag der Ausschreibung der Wahl (Veröffentlichung der Wahlkundmachung) und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegt.

(2) In der Wahlkundmachung ist festzulegen:

a) der Wahltag, das ist der Tag, an dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht durch unmittelbare Übergabe des Stimmzettels an den Leiter der Wahlkommission ausüben können (§§ 17 und 18) und an dem die von den Wahlberechtigten durch die Post abzusendenden, die Stimmzettel enthaltenden, amtlichen Wahlkuverts bei der Wahlkommission eingelangt sein müssen (§ 16);

b) die Bekanntmachung, wo und innerhalb welcher Zeit am Wahltage die Stimmabgabe möglich ist (§ 16 Abs. 4 und §§ 17 bis 19);

c) die Bekanntmachung, wo und wann die Wählerlisten und ein Abdruck dieser Verordnung eingesehen werden kann (§ 12 Abs. 1);

d) die Bestimmung, daß Einwendungen gegen die Wählerlisten binnen zwei Wochen nach Auflegung derselben beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen sind und daß verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 12 Abs. 2 und 3);

e) die Aufforderung, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden müssen (§ 14 Abs. 1), widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 2); ferner die Bestimmung, daß die Wahlvorschläge höchstens doppelt soviel Bewerber enthalten dürfen, als Mitglieder von den beiden Wahlkörpern in die Hauptversammlung zu wählen sind; endlich die Vorschrift, daß die Wahlvorschläge von einer nach § 14 Abs. 2 lit. a festgesetzten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen;

f) die Bekanntmachung, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden (§ 15 Abs. 6);

g) die Bestimmung, daß Stimmen gültig nur für verlautbarte Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 19 Abs. 1);

h) die Bestimmung, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat (§§ 16 bis 18).

(3) Die Wahlkundmachung ist in der amtlichen „Wiener Zeitung" und in der „Österreichischen Apothekerzeitung" zu veröffentlichen. Die Wahlkommission kann außerdem auch noch auf eine andere geeignete Art sämtliche Wahlberechtigten von der Wahlausschreibung in Kenntnis setzen.

Aktives Wahlrecht.

§ 8. (1) Wahlberechtigt sind alle im § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung angeführten Dienstgeber und Dienstnehmer, die im Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl ordnungsgemäß bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse als Mitglieder angemeldet sind, sofern ihnen nicht gemäß § 23 Abs. 1 lit. d des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, das Wahlrecht entzogen ist.

(2) Insofern der Bund, die Länder oder die Gemeinden Dienstgeber sind, ferner, wenn zur Leitung einer öffentlichen Apotheke ein behördlich genehmigter Leiter bestellt wurde, übt der verantwortliche Leiter das Wahlrecht in der Gruppe der Dienstgeber aus. Hievon sind jene Fälle ausgenommen, bei denen auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz), in der Fassung der Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. 163/1949, ein öffentlicher Verwalter bestellt wurde. In diesen Fällen hat der öffentliche Verwalter sowie der allenfalls bestellte verantwortliche Leiter das Wahlrecht in der Gruppe der Dienstnehmer auszuüben.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, er darf auch nur einmal in einer der Wählerlisten eingetragen sein.

(4) Stellenlose Apotheker (§ 2 Abs. 4) sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 wahlberechtigt, wenn sie bei der Stellenlosenvermittlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse gemeldet sind.

Passives Wahlrecht.

§ 9. Wählbar für die Pharmazeutische Gehaltskasse sind alle wahlberechtigten Mitglieder, die die im § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, am Tag der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr überschritten haben, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerlisten verzeichnet, die österreichische Staatsbürger und nicht von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen sind.

Wählerlisten.

§ 10. (1) Auf Grund der Aufzeichnungen der Pharmazeutischen Gehaltskasse sind von der Wahlkommission gesondert für die beiden Wahlkörper nach den Namen alphabetisch geordnete Wählerlisten anzulegen.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf nur in eine Wählerliste eingetragen werden.

§ 11. Die Pharmazeutische Gehaltskasse und die Österreichische Apothekerkammer sowie die Dienstgeber der Wahlberechtigten sind verpflichtet, der Wahlkommission alle zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der selbständigen und angestellten Apotheker zu gewähren.

Einspruchsverfahren.

§ 12. (1) Die Wählerlisten sind spätestens eine Woche nach der Wahlausschreibung von der Wahlkommission an ihrem Sitz mit der Bekanntmachung öffentlich aufzulegen, daß Einsprüche binnen zwei Wochen nach Auflegung der Wählerlisten beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden können. Die Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerlisten ist in der amtlichen „Wiener Zeitung" und der „Österreichischen Apothekerzeitung" unter Hinweis auf die für das Einspruchsverfahren einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu veröffentlichen.

(2) Innerhalb der Einspruchsfrist kann jeder Wahlberechtigte wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich Einspruch erheben. Jeder Einspruch darf nur gegen eine bestimmte Person gerichtet sein. Jeder Einspruch ist entsprechend zu begründen.

(3) Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an dürfen Änderungen an ihnen nur mehr im Weg des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden; ausgenommen hievon sind Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehler u. dgl.

(4) Die Wahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerlisten Einspruch erhoben wurde, hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruches unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe zu verständigen.

(5) Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission binnen einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist (Abs. 1), auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

(6) Die Wahlkommission hat ihre Entscheidung dem Einspruchswerber und dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Erfordert eine Entscheidung der Wahlkommission eine Richtigstellung oder Ergänzung der Wählerlisten, so hat die Wahlkommission die entsprechende Richtigstellung und Abänderung entsprechend durchzuführen.

(7) Nach Abschluß des Einspruchsverfahrens hat die Wahlkommission die Wählerlisten abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerlisten sind der Wahl zugrunde zu legen.

Wahlkuverts.

§ 13. Die Wahlkommission hat nach Abschluß des Einspruchsverfahrens sämtlichen laut Wählerlisten Wahlberechtigten ein Wahlkuvert nach Muster (Anlage), das für die Aufnahme des Stimmzettels bestimmt ist, sowie eine Briefhülle mit der Anschrift der Wahlkommission mit dem Vermerk „Wahlpapiere für die Wahl in die Hauptversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich" durch Boten gegen Zustellungsnachweis oder mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Die Zusendung der Wahlkuverts sowie der Briefhülle hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sich jeder Wahlberechtigte spätestens eine Woche vor der Wahl im Besitze des amtlichen Wahlkuverts befindet. Die Zusendung des Wahlkuverts ist in der Wählerliste festzuhalten. Dieser Liste sind die Zustellungsnachweise (Rückscheine) beizulegen. Für die Wahlkörper der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind von der Pharmazeutischen Gehaltskasse verschiedenfarbige Wahlkuverts aufzulegen. /.

Wahlvorschläge.

§ 14. (1) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Pharmazeutische Gehaltskasse beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission vorzulegen, die den Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen hat.

(2) Die Wahlvorschläge müssen

a) von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein;

b) ein Verzeichnis von höchstens doppelt soviel Wahlwerbern enthalten, als Mitglieder in die Hauptversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu wählen sind, und zwar in der beantragten Reihenfolge

unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Geburtsdaten und der Anschrift sowie der Angabe, ob der Wahlwerber der Gruppe der Dienstnehmer oder der Dienstgeber angehört;

c) einen der Unterzeichneten als Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe anführen, widrigenfalls der Erstunterzeichnete als Zustellungsbevollmächtigter gilt.

(3) Der Wahlvorschlag kann durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation oder Wählergruppe bezeichnet werden.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 15. (1) Die Wahlkommission hat die innerhalb der Einreichungsfrist überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe mitzuteilen. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von drei Tagen zu setzen. Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind vom Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe spätestens bis zum Ablauf des siebenten Tages vor Beginn der Wahlhandlung der Wahlkommission mitzuteilen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Streichung oder Neuaufnahme von Wahlwerbern sowie die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von sämtlichen Wahlberechtigten gefertigt sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

(2) Nicht zu verlautbaren sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden, ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. 1 erfolglos geblieben ist.

(3) Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind von der Wahlkommission aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. 1 durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, daß über ihre Identität Zweifel bestehen.

(4) Weisen mehrere Wahlvorschläge für die Wahl in die Hauptversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Wahlkommission aufzufordern, binnen drei Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Gibt ein solcher Wahlwerber innerhalb der gestellten Frist seine Entscheidung nicht bekannt, so ist er aus den später eingebrachten Listen zu streichen.

(5) Wird kein Wahlvorschlag überreicht, oder reicht der einzige Wahlvorschlag nicht aus, um die Hauptversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse vollständig zu besetzen, so hat die Wahlkommission das Wahlverfahren mittels neuerlicher Ausschreibung unverzüglich vom neuen einzuleiten.

(6) Die Wahlkommission hat die ordnungsgemäß erstellten, beziehungsweise ergänzten Wahlvorschläge in der amtlichen „Wiener Zeitung" und in der „Österreichischen Apothekerzeitung" nach Prüfung spätestens fünf Tage vor dem Wahltag kundzumachen. Die Wahlkommission hat dafür zu sorgen, daß die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge während der letzten fünf Tage vor dem Wahltag an den in der Wahlkundmachung bezeichneten Stellen zur Einsichtnahme aufgelegt bleiben.

Abstimmungsverfahren.

§ 16. (1) An der Wahl dürfen sich nur Personen beteiligen, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerlisten (§ 12 Abs. 7) eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigte, die im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien außerhalb der Gemeindebezirke I bis XXI oder in den übrigen Bundesländern ihren Berufssitz haben, können ihr Wahlrecht durch Übersendung des den Stimmzettel enthaltenden Wahlkuverts an die Wahlkommission durch die Post ausüben.

(3) Jeder Wahlberechtigte, der auf diese Art sein Wahlrecht ausübt, ist jedoch verpflichtet, sich des ihm von der Wahlkommission übermittelten amtlichen Wahlkuverts (§ 13) mittels der hiezu beigelegten Briefhülle zu bedienen, dasselbe sorgfältig zu verschließen und auf dem anhängenden Kuvertabschnitte die dort befindlichen Vordrucke (Name und Anschrift usw.) mittels Schreibmaschinenschrift oder leserlicher Handschrift auszufüllen. Die Anbringung anderer Vermerke, Zeichen usw. auf dem Wahlkuvert durch den Wahlberechtigten macht die Stimme ungültig.

(4) Die Briefhülle mit dem Wahlkuvert kann durch die Post in Form eines eingeschriebenen Briefes an die Wahlkommission eingesendet werden oder dieser am Wahltage bis vor Schluß der Stimmabgabe überbracht werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten.

(5) Die Verwendung eines anderen als des zugesandten amtlichen Wahlkuverts macht die darin befindliche Stimme ungültig.

(6) Die Wahlkommission ist verpflichtet, dem Wähler auf sein Verlangen die Übernahme des Wahlkuverts zu bestätigen.

(7) Der Wahlkommissär hat die bei der Wahlkommission bis zum Wahltag einlangenden Wahlkuverts zu sammeln und für deren sichere und geordnete Aufbewahrung bis zum Wahltage zu sorgen.

§ 17. (1) Wahlberechtigte, die innerhalb der Gemeindebezirke I bis XXI der Bundeshauptstadt Wien ihren Berufssitz haben, können ihr Wahlrecht nur durch persönliche Abgabe ihrer Stimme ausüben.

(2) Die Wahlkommission hat Vorsorge zu treffen, daß den in Abs. 1 angeführten Wahlberechtigten die persönliche Abgabe ihrer Stimmen ermöglicht wird.

(3) Das Wahllokal (Amtsraum der Wahlkommission) sowie die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie Amtstische für die Wahlkommission, die Wahlurnen und die erforderlichen Wahlzellen, sind von der Pharmazeutischen Gehaltskasse beizustellen.

(4) Für die Einrichtung der Wahlzellen gelten sinngemäß die Vorschriften der für die letzte Wahl in den Nationalrat in Geltung gestandenen Nationalratswahlordnung.

(5) Im Wahllokal sind die Wählerlisten der beiden Wahlkörper, ein Abstimmungsverzeichnis, das nach dem Vorbilde eines Abstimmungsverzeichnisses der geltenden Nationalratswahlordnung anzufertigen ist, sowie ein Exemplar dieser Verordnung aufzulegen.

(6) Für die persönliche Abgabe der Stimmzettel sind Wahlkuverts nach Muster (Anlage) in der erforderlichen Anzahl bereitzustellen. Die anhängenden Kuvertabschnitte sind vor Verwendung abzutrennen.

§ 18. (1) An dem von der Wahlkommission festgesetzten Wahltage hat sich die Wahlkommission zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens sowie zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu versammeln. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen.

(2) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag verlautbart worden ist, ist berechtigt, in das Wahllokal einen Vertrauensmann zu entsenden (§ 6).

(3) Jeder Wähler, der sein Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe ausübt, hat sich durch eine Urkunde oder sonstige Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

(4) Die Wahl ist geheim. Der Wähler tritt vor die Wahlkommission, nennt seinen Namen und den Berufssitz. Er erhält vom Wahlkommissär, sofern sein Name in den Wählerlisten verzeichnet ist, auf Verlangen ein seinem Wahlkörper entsprechendes Wahlkuvert und einen leeren Stimmzettel.

(5) Der Wähler begibt sich sodann in die Wahlzelle, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert und übergibt nach Verlassen der Wahlzelle das Kuvert verschlossen dem Wahlkommissär, der es uneröffnet in die für den betreffenden Wahlkörper vorgesehene Wahlurne legt. Nach Abgabe der Stimme ist der Name des Wählers von einem Mitglied der Wahlkommission in der Wählerliste abzustreichen; der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist in das fortlaufend geführte Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.

(6) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlkommission nur dann zu, wenn sich bei der Stimmabgabe Zweifel über die Identität des Wählers ergeben.

§ 19. (1) Als gültig wird jeder Stimmzettel angesehen, der für einen verlautbarten Wahlvorschlag abgegeben worden ist.

(2) Wenn ein Kuvert mehrere für dieselbe wahlwerbende Gruppe gültig ausgefüllte Stimmzettel enthält, so sind sie als einzige Stimme zu zählen; enthält es mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge lauten, so sind alle Stimmzettel ungültig.

(3) Stimmzettel, die keine Aufschrift tragen, oder Kuverts, die keinen Stimmzettel enthalten, sind als ungültige Stimmen zu zählen.

§ 20. (1) Unmittelbar nach Ablauf der am Wahltag für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit hat die Wahlkommission die durch die Post eingelangten oder ihr bis zum Schlusse der Wahlhandlung am Wahltage persönlich überbrachten amtlichen Wahlkuverts zu behandeln.

(2) Bei jedem Wahlkuvert wird der aus dem Anhängeabschnitt des Wahlkuverts ersichtliche Name des Wahlberechtigten in der Wählerliste abgestrichen und im zugehörigen Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl sowie unter Beisetzung der fortlaufenden Nummer der Wählerliste vermerkt. Gleichzeitig wird in der Wählerliste die entsprechende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses eingetragen.

(3) Hierauf hat der Wahlkommissär den anhängenden Abschnitt vom Wahlkuvert abzutrennen und zu vernichten, das Wahlkuvert selbst aber im geschlossenen Zustande in die für den zugehörigen Wahlkörper bestimmte Wahlurne zu legen.

§ 21. Die Wahlkommission hat zu entscheiden, ob ein Wahlkuvert für die Abgabe in die Wahlurne zuzulassen ist (§ 19 Abs. 2), wenn sich hierüber Zweifel ergeben.

Stimmenzählung.

§ 22. (1) Wenn alle bei der Wahlkommission vorliegenden amtlichen Wahlkuverts gemäß § 20 behandelt worden sind, erklärt der Wahlkommissär die Stimmabgabe für abgeschlossen.

(2) Die Wahlkommission mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahl-

kuverts, entleert die Wahlurnen und stellt, nach den Wählergruppen gesondert, fest:

a) die Zahl der von der Stimmabgabe ausgeschlossenen Wahlkuverts;
b) die Zahl der aus der Wahlurne entleerten Wahlkuverts;
c) die Zahl der im zugehörigen Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
d) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu lit. b mit der Zahl zu lit. c nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlkommission eröffnet hierauf die abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
b) die Summe der gültigen Stimmen;
c) die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.

Ermittlungsverfahren.

§ 23. (1) Die Wahlkommission ermittelt sodann getrennt für die beiden Wählergruppen die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate.

(2) Die bei den Wählergruppen sich ergebenden Mandate werden auf die Wahlvorschläge auf Grund der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Summen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jeder Summe wird die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf noch weiter folgende Teilzahlen geschrieben. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Mandat die größte, bei zwei zu vergebenden Mandaten die zweitgrößte, bei drei die drittgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Stimmensumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das Los.

(4) Nicht gewählte Bewerber auf einem Wahlvorschlag sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat im Wahlvorschlag erledigt wird.

(5) Die Wahlkommission hat hierauf von jedem Wahlvorschlag so viele Bewerber, als auf ihn Mandate entfallen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, als gewählt zu erklären.

(6) Ihre Namen sind, getrennt nach den beiden Wählergruppen, in der amtlichen „Wiener Zeitung" und der „Österreichischen Apothekerzeitung" zu verlautbaren.

Niederschrift.

§ 24. (1) Die Wahlkommission hat den Vorgang des Abstimmungsverfahrens, das Abstimmungsergebnis sowie das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Ortes der Amtshandlung;
b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlkommission;
c) die Namen der anwesenden Vertrauensleute der verschiedenen Wählergruppen;
d) die Zeit des Beginnes und Schlusses des Abstimmungsverfahrens am Wahltage;
e) sonstige Beschlüsse der Wahlkommission, die während des Abstimmungsverfahrens gefaßt wurden;
f) die Feststellung der Wahlkommission nach § 22 Abs. 2 und 3, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist;
g) das endgültige Wahlergebnis (§ 23), getrennt nach den beiden Wählergruppen.

(3) Der Niederschrift sind gesondert für jede Wählergruppe anzuschließen:

a) die Wählerlisten;
b) die Abstimmungsverzeichnisse;
c) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu versehen und zu verpacken sind;
d) die gültigen Stimmzettel, die nach Wahlvorschlägen geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu versehen und zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlkommission.

(6) Der Wahlakt der Wahlkommission ist nach Ablauf der im § 25 Abs. 1 genannten Frist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu übermitteln.

Einspruch gegen die Ermittlung.

§ 25. (1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines Wahlvorschlages, der gemäß § 15 Abs. 6 verlautbart wurde, steht es frei, binnen einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 23) gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission Einspruch zu erheben.

(2) Wird ein solcher Einspruch erhoben, so überprüft die Wahlkommission auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Wahlkommission das Ergebnis sofort richtigzustellen, die Verlautbarung für nichtig zu erklären und das richtige Ergebnis kundzumachen.

(3) Findet die Wahlkommission keinen Anlaß zur Richtigstellung, so ist der Einspruch abzuweisen.

(4) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission über Einsprüche gemäß den Abs. 2 und 3 ist eine Berufung unzulässig.

Verständigung von der Wahl.

§ 26. Jedes in die Hauptversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse gewählte Mitglied erhält von der Wahlkommission eine Verständigung über die erfolgte Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Berufung nicht innerhalb von acht Tagen nach Verständigung abgelehnt wird.

§ 27. Die nach dieser Verordnung abzuhaltenden Wahlen stehen unter dem Schutz des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Schlußbestimmungen.

§ 28. Für die Berechnung und den Lauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950.

§ 29. Die Kosten, die sich aus der Durchführung der Wahlen in die Pharmazeutische Gehaltskasse ergeben, sind von der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu tragen.

Maisel

Anlage

zu den §§ 13 und 17 zur Gehaltskassen-Wahlordnung

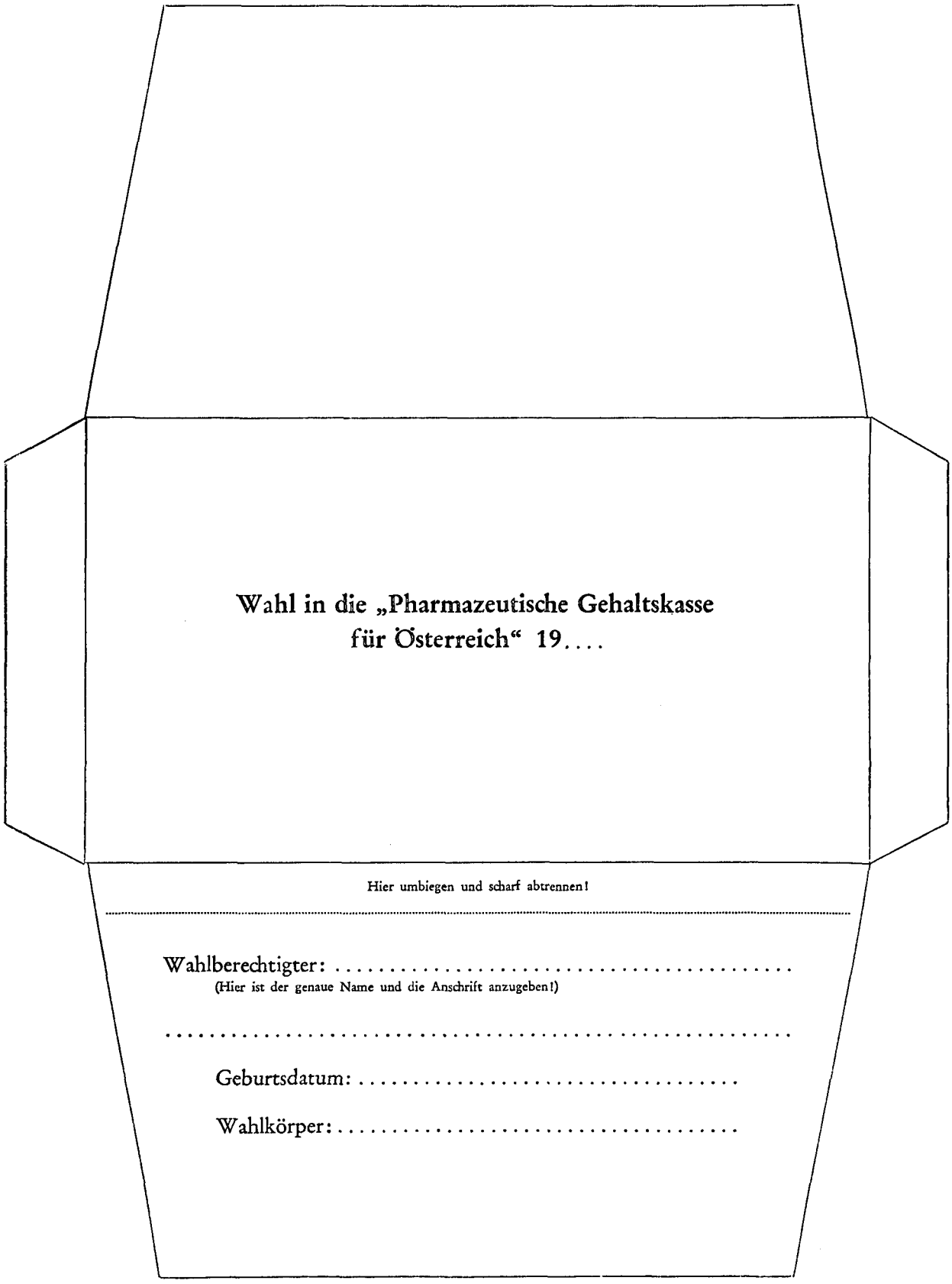

37. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Feber 1952, womit die Sprengel der Bezirksgerichte Gleisdorf und Graz-Umgebung geändert werden.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinden Affenberg und Präbach werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Gleisdorf ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Graz-Umgebung zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft.

Figl Schärf Helmer Tschadek
Kolb Maisel Kamitz Thoma
Böck-Greissau Waldbrunner Gruber

38. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 13. Feber 1952, womit die Zeitungspostordnung abgeändert wird.

Auf Grund des § 24 des Postgesetzes (Ah.Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) wird verordnet:

Der § 39 der mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 10. Jänner 1950, BGBl. Nr. 44, erlassenen Zeitungspostordnung hat zu lauten:

§ 39. Übermittlung der Bezugsbestätigungen (Inkassoscheine) an die Absatzpostämter durch die Herausgeber.

(1) Der Herausgeber hat dem AbsPA. die einzuhebenden Zeitungsgelder mitzuteilen. Dies geschieht

1. durch die mit den Bezugs(Zahlungs)Bestätigungen vereinigten Bezugslisten oder

2. durch Einhebungskarten, denen so viele Bezugs(Zahlungs)Bestätigungen (Inkassoscheine) beizufügen sind, als Einhebungen durchgeführt werden sollen.

(2) Die Einhebungskarten der ersten Übersendung verbleiben bei den AbsPÄ. Bei den nächstfolgenden Vorschreibungen haben die Herausgeber den AbsPÄ. nur mehr die Bezugs(Zahlungs)Bestätigungen (Inkassoscheine) jener Zeitungsbezieher, deren Einhebungskarten beim AbsPA. verblieben sind, ferner die Einhebungskarten und die dazugehörigen Zahlungsbestätigungen neu hinzutretender Zeitungsbezieher zu übermitteln. Die Einhebungskarten ausgeschiedener Zeitungsbezieher werden von den AbsPÄ. an die Herausgeber zurückgesendet.

(3) Die mit den Bezugsbestätigungen vereinigten Bezugslisten sowie die Einhebungskarten mit den dazugehörigen Bezugs(Zahlungs)Bestätigungen (Inkassoscheinen) sind von den Herausgebern nach den von der Post vorgeschriebenen Mustern beizustellen. Erstere sind mit Durchdruck auszufüllen. Die Übersendung hat mit freigemachtem Brief oder durch Anschluß an das Zeitungsbund zu erfolgen.

Waldbrunner

39. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. Feber 1952, betreffend die Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Innsbruck und die Feststellung ihres Sprengels.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 sowie der §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird verordnet:

§ 1. Der Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Innsbruck wird die staatliche Genehmigung erteilt; als ihr Sprengel werden die Bundesländer Tirol und Vorarlberg festgestellt.

§ 2. Die Feststellung des Sprengels dieser Kultusgemeinde tritt mit dem Tage der Kundmachung der vorliegenden Verordnung in Wirksamkeit und ist von diesem Tage angefangen die israelitische Kultusgemeinde in Innsbruck als konstituiert anzusehen.

Kolb

40. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. Feber 1952, betreffend Anordnungen über die Bestellung des provisorischen Kultusgemeindevorstandes und die vorläufige Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der neu errichteten israelitischen Kultusgemeinde Innsbruck.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft wird verordnet:

§ 1. Für die in § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. Feber 1952, BGBl. Nr. 39, bezeichnete israelitische Kultusgemeinde in Innsbruck ist ein provisorischer Kultusgemeindevorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern, durch Wahl zu bestellen.

§ 2. Bei dieser Wahl sind alle israelitischen Männer und Frauen wahlberechtigt, die in den

Bundesländern Tirol und Vorarlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck wahlberechtigt sind (§§ 11 bis 13 der Innsbrucker Gemeindewahlordnung, Gesetz vom 16. Dezember 1948, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 15/1949) oder es wären, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Stadtgebiet von Innsbruck hätten.

§ 3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (§ 2), der die Wählbarkeit zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck besitzt (§ 14 der zitierten Innsbrucker Gemeindewahlordnung) oder sie besäße, wenn er im Stadtgebiet von Innsbruck seinen ordentlichen Wohnsitz hätte.

§ 4. Die Mitglieder des provisorischen Kultusgemeindevorstandes werden, abgesehen von der Bestimmung des § 8 Abs. 3 auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

§ 5. Bei der Wahl des provisorischen Kultusgemeindevorstandes sind die Bestimmungen der im § 2 genannten Innsbrucker Gemeindewahlordnung dem Sinne nach anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 6. (1) Die gemäß § 15 bis § 55 der im § 2 genannten Innsbrucker Gemeindewahlordnung den Wahlbehörden zukommenden Aufgaben obliegen dem Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Landeshauptmann von Tirol aus der Mitte der zum provisorischen Kultusgemeindevorstand wählbaren Personen (§ 3) berufen.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist unzulässig.

§ 7. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 10 Wählern unterfertigt sein.

§ 8. (1) Die Wahlhandlung hat in Innsbruck zu erfolgen und wird vom Wahlausschuß in Anwesenheit eines Vertreters des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt. Der Vertreter des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck hat die Einhaltung der Wahlvorschriften zu überwachen.

(2) Die Wählerstimmen können auch im Postwege in verschlossenem Umschlag, spätestens bis zum Ende des Wahltages, abgegeben werden.

(3) Falls nur ein Wahlvorschlag überreicht wird, entfällt die Wahl und gelten die in diesem Wahlvorschlag namhaft gemachten Personen als gewählt.

§ 9. (1) Der provisorische Kultusgemeindevorstand wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes den provisorischen Kultusgemeindevorsteher und dessen Stellvertreter.

(2) Einwendungen gegen die Wahl können binnen drei Tagen beim Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden; eine Berufung gegen die Entscheidung hierüber ist unzulässig.

(3) Der Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund von solchen Einwendungen sowie auf Grund von Wahrnehmungen seines Vertreters bei der Wahlhandlung, diese für ungültig erklären und eine neue Wahl anordnen, wenn bei dem über die erwähnten Einwendungen oder Wahrnehmungen eingeleiteten Verfahren Rechtswidrigkeiten festgestellt worden sind, deren Unterbleiben ein anderes Wahlergebnis zur Folge gehabt hätte.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind den Landeshauptmännern von Tirol und Vorarlberg im Wege des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck anzuzeigen.

§ 10. (1) Der provisorische Kultusgemeindevorstand besorgt die Angelegenheiten der Kultusgemeinde, bis die Wahl und Konstituierung des ordentlichen Kultusgemeindevorstandes gemäß den zu erlassenden Statuten erfolgt ist.

(2) Der provisorische Kultusgemeindevorstand hat den Entwurf eines Statutes der Kultusgemeinde zu verfassen und binnen eines Monates nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Wege des Landeshauptmannes von Tirol dem Bundesministerium für Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Der provisorische Kultusgemeindevorsteher oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des provisorischen Kultusgemeindevorstandes, vertritt die Kultusgemeinde nach außen, vollzieht seine Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.

Kolb

41. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Feber 1952 über den Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Nach einer Mitteilung der britischen Regierung haben bis zum 11. Juli 1951 folgende weitere Staaten die Verfassung der Organisition der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) — BGBl. Nr. 49/1949 — angenommen: Japan, Kambodscha, Vietnam, Laos und die Deutsche Bundesrepublik.

Figl

42. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. Feber 1952 über die teilweise Aufhebung des § 3 Z. 13 des Anhanges zur Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1947, BGBl. Nr. 223, über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung).

Gemäß Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Dezember 1951, Z. V 11/51/9, in § 3 Z. 13 des Anhanges zur Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1947, BGBl. Nr. 223 (Fachgruppenordnung), in der Bezeichnung des Bundesgremiums die Worte: „Zeitungen und Zeitschriften" und in der Liste der dem Bundesgremium eingegliederten Betriebe die Worte: „den Zeitschriftenvertrieb (Kleinhandel, Großhandel und werbenden Zeitschriftenhandel)" als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Tage dieser Kundmachung in Kraft.

Böck-Greissau

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65·— für Inlands- und S 100·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.